

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in Ratingen (SpielplatzSR)

in der Fassung vom 2. April 1986

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	03.12.1975	Amtsblatt Kreis Mettmann 1975, S. 385	01.01.1976
I. Nachtrag vom	02.04.1986	Amtsblatt Ratingen 1986, S. 77	08.05.1986

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Größe der Spielplätze	1
§ 3 Lage der Spielplätze	2
§ 4 Beschaffenheit	2
§ 5 Erhaltung	2
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielplätze

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen sind:

Einraumwohnungen, Appartements und Altenwohnungen.

Zweiraumwohnungen werden nur zu ½ berücksichtigt.

(2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 Quadratmeter betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 Quadratmeter.

(3) Die Spielplätze sind im Übrigen so anzulegen, dass die Kinder sie gefahrlos und möglichst unbehelligt von den Hauseingängen her erreichen können.

§ 3 Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze sind nach Möglichkeit so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von den Fenstern von Aufenthaltsräumen möglichst 10 Meter entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 Meter von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten. Der Sand in den Sandspielflächen muss eine Höhe von mindestens 30 Zentimeter haben.

(2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je zwei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. Eine Bank von 1,80 bis 2,00 Meter Länge entspricht drei Sitzgelegenheiten; bei Endlosbänken sind als eine Sitzgelegenheit mindestens 60 Zentimeter vorzusehen. Daneben sind Sitzgruppen für Kinder mit einer entsprechenden Anzahl von Sitzgelegenheiten zu schaffen.

(3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Spielplätze von mehr als 300 Quadratmeter Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

(1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand mindestens einmal im Jahr auszuwechseln.

(2) Spielplätze dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 5 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.